



Resolution 2350 (2017)**verabschiedet auf der 7924. Sitzung des Sicherheitsrats
am 13. April 2017**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen über Haiti, insbesondere seiner Resolutionen 2313 (2016), 2243 (2015), 2180 (2014), 2119 (2013), 2070 (2012), 2012 (2011), 1944 (2010), 1927 (2010), 1908 (2010), 1892 (2009), 1840 (2008), 1780 (2007), 1743 (2007), 1702 (2006), 1658 (2006), 1608 (2005), 1576 (2004) und 1542 (2004),

in Anerkennung des wichtigen Meilensteins, der durch den friedlichen Abschluss des Wahlvorgangs und die Rückkehr zur verfassungsmäßigen Ordnung am 7. Februar 2017 auf dem Weg zur Stabilisierung erreicht wurde, und *in Würdigung* der haitianischen Behörden, insbesondere des Vorläufigen Wahlrats und der Haitianischen Nationalpolizei, für die Bemühungen, die sie unternahmen, um zu gewährleisten, dass die Wahlen auf glaubwürdige und alle Seiten einschließende Weise durchgeführt und in einem weitgehend friedlichen Umfeld abgehalten wurden,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Haitis,

in Würdigung der Bemühungen der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und der Rolle der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti (MINUSTAH) bei der Unterstützung des politischen Prozesses in Haiti, der Professionalisierung der Polizei und der Wahrung eines sicheren und stabilen Umfelds,

mit dem Ausdruck seiner tief empfundenen Anerkennung und Dankbarkeit an das Personal der MINUSTAH und alle Mitgliedstaaten, die einen Beitrag zur MINUSTAH geleistet haben, *in Würdigung* derer, die in Ausübung ihres Dienstes verletzt wurden oder ums Leben kamen, und *in Würdigung* der erfolgreichen Arbeit der MINUSTAH, einschließlich der umfassenden Wiederaufbaumaßnahmen, die nach dem Erdbeben von 2010 ergriffen wurden,

unter Begrüßung der anhaltenden Stärkung, Professionalisierung und Reform der Haitianischen Nationalpolizei, zugleich feststellend, dass die Nationalpolizei zur Erfüllung ihres verfassungsmäßigen Mandats auch weiterhin internationaler Unterstützung bedarf, so indem ihre geografische Reichweite vergrößert und ihre technischen Kapazitäten sowie ihre gemeindenahen Programme auf geeignete Weise ausgebaut werden, und *in Bekräftigung* der Wichtigkeit des Strategischen Entwicklungsplans 2017-2021 der Nationalpolizei, der



auf der Grundlage einer gemeinsamen Kapazitäts- und Bedarfsbewertung der Nationalpolizei und der Polizei der Vereinten Nationen erarbeitet wurde,

betonend, wie wichtig die fortgesetzte Unterstützung der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft für die langfristige Sicherheit und Entwicklung Haitis ist, insbesondere für den Kapazitätsaufbau der Regierung Haitis und die Festigung und den Ausbau der in den letzten 13 Jahren erzielten Fortschritte, und die haitianischen Behörden gleichzeitig *ermutigend*, die seit langem bestehenden Instabilitätsrisiken anzugehen,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1645 (2005) und 2282 (2016) und *bekräftigend*, dass der nationalen Regierung die Hauptverantwortung für die Umsetzung ihrer Strategien zur Konsolidierung und Aufrechterhaltung des Friedens zukommt, um die miteinander verflochtenen Herausforderungen in Haiti zu bewältigen, *unter Hervorhebung* des Beitrags der nachhaltigen Entwicklung zur Konsolidierung und Aufrechterhaltung des Friedens und in dieser Hinsicht *unter Betonung* der Bedeutung der nationalen Eigenverantwortung, der Inklusivität und der Rolle, die die Zivilgesellschaft dabei spielen kann, die nationalen Prozesse und Ziele im Bereich der Friedenskonsolidierung voranzubringen und so zu gewährleisten, dass den Bedürfnissen aller Teile der Gesellschaft Rechnung getragen wird,

in der Erkenntnis, dass Haiti trotz bedeutender Fortschritte auch weiterhin vor erheblichen humanitären Herausforderungen steht, insbesondere nach Hurrikan Matthew, und *erklärend*, dass Fortschritte beim Wiederaufbau sowie bei der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung Haitis, insbesondere für Frauen und Jugendliche, durch wirksame, koordinierte, aner kennenswerte internationale Entwicklungshilfe und die Stärkung der haitianischen institutionellen Kapazitäten zur Nutzung dieser Hilfe unerlässlich sind, um dauerhafte und nachhaltige Stabilität herbeizuführen, und *erneut darauf hinweisend*, dass Sicherheit mit nachhaltiger Entwicklung in ihrer sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Dimension einhergehen muss, was auch Anstrengungen im Bereich der Risikominderung und Vorsorge umfasst, die der extremen Anfälligkeit des Landes für Naturkatastrophen begegnen und bei denen der Regierung Haitis, mit Unterstützung des Landesteam der Vereinten Nationen, eine führende Rolle zukommt,

unter Begrüßung der Resolution 71/161 der Generalversammlung über die neue Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Cholera in Haiti und *davon Kenntnis nehmend*, dass die Umsetzung dieser neuen Strategie unter die Zuständigkeit des Landesteam der Vereinten Nationen unter der Koordinierung eines Stellvertretenden Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, humanitären Koordinators und residierenden Koordinators fallen wird,

feststellend, dass die Stärkung der nationalen Menschenrechtsinstitutionen sowie die Achtung der Menschenrechte, einschließlich derjenigen von Frauen und Kindern, die Gewährleistung rechtsstaatlicher Verfahren, die Bekämpfung der Kriminalität und der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt sowie die Beendigung der Straflosigkeit und die Sicherstellung von Rechenschaft für die Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit und der Sicherheit in Haiti, einschließlich des Zugangs zur Justiz, unerlässlich sind,

in der Erwägung, dass mit der Fertigstellung des Konsolidierungsplans der MINUSTAH und der Umsetzung des Übergangsplans eine breitere Rahmenvereinbarung über gegenseitige Rechenschaft zwischen der Regierung Haitis, den Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft erarbeitet werden könnte, die Teil einer Landesstrategie für eine wirksamere Unterstützung der Nachfolgepräsenz der Vereinten Nationen in dem Land ist,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 16. März 2017 (S/2017/223), der die Stellungnahmen und Empfehlungen der vom Rat in Resolution 2313

(2016) geforderten strategischen Bewertungsmission sowie die Empfehlung des Generalsekretärs enthält, nach Auflösung der MINUSTAH bis 15. Oktober 2017 eine neue Friedenssicherungsmission der Vereinten Nationen in Haiti einzurichten, um die Regierung Haitis auch weiterhin zu unterstützen und die erzielten Fortschritte durch die Festigung der staatlichen Institutionen und die Stärkung der nationalen Kapazitäten auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit, der Polizeientwicklung und der Menschenrechte zu konsolidieren,

eingedenk dessen, dass der Sicherheitsrat nach der Charta der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit trägt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, wie in Ziffer 7 Abschnitt I der Resolution 1542 (2004) beschrieben, und im Hinblick auf die Ziffern 5 bis 14, die sich auf die neue Mission beziehen,

1. *beschließt*, das in den Resolutionen 2313 (2016), 2243 (2015), 2180 (2014), 2119 (2013), 2070 (2012), 2012 (2011), 1944 (2010), 1927 (2010), 1908 (2010), 1892 (2009), 1840 (2008), 1780 (2007), 1743 (2007), 1702 (2006), 1658 (2006), 1608 (2005), 1576 (2004) und 1542 (2004) enthaltene Mandat der MINUSTAH um einen abschließenden Zeitraum von sechs Monaten bis zur Schließung der Mission am 15. Oktober 2017 zu verlängern;

2. *beschließt*, dass die Militärkomponente der MINUSTAH in den abschließenden sechs Monaten allmählich verringert und bis zum 15. Oktober 2017 vollständig aus Haiti abgezogen wird;

3. *bekräftigt*, dass im Rahmen der Verbesserung der Rechtsstaatlichkeit in Haiti die Stärkung des Justizsektors und der Kapazitäten der Haitianischen Nationalpolizei, einschließlich ihrer Bemühungen, das Management der Direktion der Strafvollzugsverwaltung zu stärken, ausschlaggebend dafür ist, dass die Regierung Haitis rasch die volle Verantwortung für die Sicherheitsbedürfnisse des Landes übernehmen kann,

4. *ersucht* den Generalsekretär, sofort mit der stufenweisen Verringerung der Aufgaben der MINUSTAH zu beginnen und dabei sicherzustellen, dass die wichtigsten Aufgaben definiert werden und eine angemessene Unterstützungskapazität erhalten bleibt, und *ersucht* die MINUSTAH *ferner*, ihren Bemühungen Prioritäten zuzuordnen und einen erfolgreichen und verantwortungsvollen Übergang zu der in Ziffer 5 eingerichteten Mission der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Justiz in Haiti (MINUJUSTH) zu gewährleisten und dabei die institutionellen und operativen Kapazitäten der Haitianischen Nationalpolizei weiter zu stärken;

5. *beschließt*, für einen Zeitraum von zunächst sechs Monaten vom 16. Oktober 2017 bis 15. April 2018 eine Nachfolgemission zur Friedenssicherung in Haiti (MINUJUSTH) einzurichten, die bis zu sieben organisierte Polizeieinheiten (mit 980 Polizisten) und 295 Einzelpolizisten umfasst, und betont, wie wichtig es ist, die genannte Personalstärke zu erreichen;

6. *beschließt ferner*, die MINUJUSTH zu beauftragen, der Regierung Haitis bei der Stärkung der rechtsstaatlichen Institutionen in Haiti behilflich zu sein, die Haitianische Nationalpolizei weiter zu unterstützen und zu entwickeln und die Menschenrechtssituation zu beobachten, darüber Bericht zu erstatten und zu analysieren;

7. *beschließt ferner*, dass die MINUJUSTH von einem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs geleitet wird, zu dessen Rolle auch gehören wird, Gute Dienste zu leisten und eine Fürsprecherfunktion auf der politischen Ebene wahrzunehmen, um die vollständige Durchführung des Mandats zu gewährleisten;

8. *unterstreicht*, dass die MINUJUSTH sieben der derzeit elf organisierten Polizeieinheiten der MINUSTAH beibehalten wird, die in fünf regionalen Départements eingesetzt werden, um der Haitianischen Nationalpolizei operative Unterstützung bereitzustellen und so die in den letzten Jahren im Bereich der Sicherheit erzielten Fortschritte zu sichern, und dass die Zahl der organisierten Polizeieinheiten innerhalb eines Zeitrahmens von voraussichtlich zwei Jahren im Einklang mit dem schrittweisen Aufbau der Haitianischen Nationalpolizei verringert wird;

9. *betont*, dass den Einzelpolizisten, deren Zahl von 1.001 für die MINUSTAH genehmigten Polizisten auf 295 verringert wird, eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der Prioritäten im Strategischen Entwicklungsplan 2017-2021 der Haitianischen Nationalpolizei zukommen wird;

10. *unterstreicht ferner*, dass die von Regierungen gestellten Strafvollzugsbeamten, deren Zahl von derzeit 50 auf 38 verringert wird, eine wichtige Rolle spielen werden, wenn es darum geht, die Haitianische Nationalpolizei stärker in die Bemühungen zur Stärkung des Managements der Direktion der Strafvollzugsverwaltung einzubinden;

11. *beschließt*, dass die Bemühungen der MINUJUSTH im Bereich der Rechtsstaatlichkeit, darunter geeignete Maßnahmen zur Minderung der Gewalt in den Gemeinden und Projekte mit rascher Wirkung, Teil einer Strategie für einen anhaltenden, fortschreitenden Übergang zu Entwicklungsakteuren sein werden;

12. *ermächtigt* die MINUJUSTH, alle erforderlichen Mittel für die Ausübung ihres Mandats zur Unterstützung und Entwicklung der Haitianischen Nationalpolizei und zur Erfüllung der in Ziffer 13 vorgesehenen Aufgaben einzusetzen;

13. *ermächtigt* die Mission *ferner*, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihrer Einsatzgebiete bei Bedarf Zivilpersonen zu schützen, die unmittelbar von körperlicher Gewalt bedroht sind;

14. *ersucht* den Generalsekretär, für die Bereitstellung medizinischer Versorgungskapazitäten sowie von Luftsatzmitteln zu sorgen, die für eine rasche Verlegung von Sicherheitstruppen im ganzen Land zur Unterstützung der Haitianischen Nationalpolizei erforderlich sind;

15. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass die MINUJUSTH in ihrem gesamten Mandat der Integration der Geschlechterperspektive als Querschnittsthema umfassend Rechnung trägt und der Regierung Haitis dabei behilflich ist, die Mitwirkung, Einbindung und Vertretung von Frauen auf allen Ebenen zu gewährleisten;

16. *anerkennt* die Eigen- und Hauptverantwortung der Regierung und des Volkes Haitis für alle Aspekte der Entwicklung des Landes und *ermutigt* die MINUJUSTH, im Rahmen der verfügbaren Mittel und im Einklang mit ihrem Mandat auch weiterhin logistisches und technisches Fachwissen bereitzustellen;

17. *erinnert* an seine Resolution 2272 (2016) und alle anderen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen und *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass das gesamte Personal der MINUSTAH und der MINUJUSTH die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt beachtet, und den Rat weiter unterrichtet zu halten, und *fordert* die truppen- und polizeistellenden Länder *nachdrücklich auf*, sich verstärkt darum zu bemühen, Fälle von Fehlverhalten zu verhüten, und dafür zu sorgen, dass Handlungen, an denen ihr Personal beteiligt ist, ordnungsgemäß untersucht und bestraft werden;

18. *würdigt* die Entschlossenheit der truppen- und polizeistellenden Länder zur Durchführung der Mandate der Vereinten Nationen in einem problematischen Umfeld und hebt in diesem Zusammenhang hervor, wie wichtig es ist, die Problematik der unausgesprochenen nationalen Vorbehalte, des Fehlens einer wirksamen Einsatzführung, der Befehlsverweigerung, des Versäumnisses, auf Angriffe auf Zivilpersonen zu reagieren, und der unzureichenden Ausrüstung anzugehen, die die wirksame Wahrnehmung von Mandaten beeinträchtigen kann;

19. *erklärt ferner*, wie wichtig ein erfolgreicher und verantwortungsvoller Übergang von der MINUSTAH zur MINUJUSTH ist, *betont*, wie wichtig die Abstimmung zwischen der MINUJUSTH und dem Landesteam der Vereinten Nationen ist, und *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zum frühestmöglichen Zeitpunkt ein Vorausplanungsteam für die MINUJUSTH einzurichten;

20. *ersucht* den Generalsekretär, den gemeinsamen Übergangsplan der MINUSTAH und des Landesteam der Vereinten Nationen innerhalb des in Ziffer 1 genannten Zeitraums von sechs Monaten fertigzustellen, damit die MINUJUSTH unmittelbar nach Schließung der MINUSTAH ihre Tätigkeit aufnehmen kann, und darin darzulegen, welche Aufgaben im Einzelnen übertragen werden, und auf die verbleibenden Stabilisierungsbedürfnisse des Landes einzugehen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat innerhalb von 90 und von 180 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution über ihre Durchführung, einschließlich über alle Fälle der Nichtdurchführung des Mandats, Bericht zu erstatten sowie 30 Tage vor Ablauf des anfänglichen Mandats der MINUJUSTH einen Sachstandsbericht vorzulegen;

22. *ersucht* darum, dass der nach 90 Tagen vorzulegende Erstbericht Einzelheiten über den in Ziffer 20 genannten gemeinsamen Übergangsplan der MINUSTAH und des Landesteam der Vereinten Nationen enthält, und *ersucht ferner* darum, in dem in Ziffer 21 genannten Sachstandsbericht eine sorgfältig ausgearbeitete und mit klaren Zielvorgaben versehene Zwei-Jahres-Ausstiegsstrategie vorzulegen, um zu einer Präsenz der Vereinten Nationen in Haiti zu gelangen, die kein Friedenssicherungseinsatz ist, die Bemühungen der Regierung Haitis zur Aufrechterhaltung des Friedens und zur Friedenskonsolidierung aber weiter unterstützen soll;

23. *bekundet seine Absicht*, die Bedingungen in Haiti weiter zu prüfen und bei Bedarf eine Anpassung des Mandats der MINUJUSTH und der Personalstärke der Polizei zu erwägen, um die Fortschritte zu bewahren, die Haiti im Hinblick auf dauerhafte Sicherheit und Stabilität erzielt hat;

24. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.